

Jugendhilfeausschuss
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 28.11.2013

Drucksache Nr. 167/2013 öffentlich

Kinderbetreuung für unter 3-jährige Kinder – Rechtsanspruch

Anlagen: 1

Gäste: keine

Sachverhalt:

Seit 1. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz für Kinder ab dem 1. Lebensjahr. Es ist derzeit davon auszugehen, dass der Rechtsanspruch durch die zur Verfügung Stellung eines institutionellen Kinderbetreuungsplatzes in einer Kinderkrippe oder altersgemischten Gruppe sowie eines Kindertagespflegeplatzes abgedeckt werden kann. Für Kinder unter 3 Jahren gilt ein teilweiser Rechtsanspruch, wenn die Eltern in Ausbildung oder Alleinerziehend sind bzw. das Kind eine besondere Förderung über eine Kinderbetreuung pädagogisch benötigt.

Andererseits sind in Zeiten des Fachkräftemangels Arbeitgeber auch darauf angewiesen, dass Eltern, unabhängig vom Rechtsanspruch, ausreichende und gute Betreuungsmöglichkeiten haben, um Familie und Beruf zu vereinbaren.

Eltern, die für ihr Kind einen Betreuungsplatz benötigen, müssen dies rechtzeitig der Gemeinde anzeigen, so dass diese die Möglichkeit hat, einen Betreuungsplatz in Krippe, altersgemischter Gruppe oder Kindertagespflege anzubieten. Andererseits ist die Gemeinde dazu verpflichtet, regelmäßig eine Bedarfsplanung zu erstellen. In den meisten Gemeinden im Landkreis werden jährlich die Bedarfe der Eltern abgefragt, so dass auf veränderte Bedarfe reagiert werden kann. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch unvorhergesehene Bedarfe auftreten, die dann flexibel erfüllt werden müssen.

Da im Landkreis neben den institutionellen Plätzen die Kindertagespflege angeboten wird, kann in der Regel auch ein unvorhergesehener Bedarf gedeckt werden. Zudem kooperieren Gemeinden untereinander, wenn nötig.

Zur Berechnung der Versorgungsquote wird allgemein die Gesamtzahl der unter Dreijährigen zu den vorhandenen Plätzen ins Verhältnis gestellt. Insgesamt, auf den Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis berechnet, liegt die Versorgungsquote an Kinderbetreuung für unter Dreijährige bei 26,5% (ohne Tagespflege) und bei 30,8% inklusive Tagespflege. Die Gesamtquote im Landkreis liegt noch deutlich unter den

als derzeit bedarfsgerecht angenommenen 35%. Allerdings geht das Deutsche Jugendinstitut davon aus, dass in ländlichen Regionen eine Bedarfsdeckung unter 35 % ausreichend sein kann. Zudem sind die Gemeinden nicht verpflichtet, über den tatsächlichen Bedarf hinaus Betreuungsangebote vorzuhalten.

Betrachtet man die Versorgungsquoten auf die einzelnen Gemeinden berechnet, so liegen derzeit vier Gemeinden bei über 35% Versorgungsquote ohne Tagespflege. Rechnet man die Tagespflege mit ein, so liegen diese Gemeinden bei 40% und mehr. Die Versorgungsquoten im Einzelnen, ohne und mit Tagespflege ausgewiesen, sind in der Anlage 1 dezidiert dargestellt.

Lediglich zwei Gemeinden liegen bei einer Versorgungsquote von unter 10% bzw. knapp über 10% ohne Tagespflege. Rechnet man die Tagespflege mit ein, liegt nur eine Gemeinde unter 10 %. Diese Gemeinde kann jedoch die bestehenden Bedarfe aktuell decken.

Alle Gemeinden haben zum Stand September 2013 und unter Einbezug der Tagespflege noch freie Plätze. Betrachtet man nur die institutionelle Betreuung, sind in einer Gemeinde alle Plätze belegt und in zwei Gemeinden gibt es nur noch einen geringen Spielraum. Es zeigt sich auch, dass, selbst wenn die Versorgungsquote relativ niedrig ist, der Bedarf gedeckt sein kann. Die Bedarfe stellen sich in den Gemeinden unterschiedlich dar. Allerdings zeigt die Erfahrung auch, dass die tatsächlichen Bedarfe höher sein können als Gemeinden dies annehmen, wenn keine aktive Bedarfsabfrage erstellt wird oder die Gemeinde nicht aktiv Plätze zur Verfügung stellt.

Rechnerisch kann der Rechtsanspruch derzeit überall eingelöst werden.

Betrachtet man die Zahlen jedoch im Detail, zeigt sich, dass nur in einigen Gemeinden Plätze für unter einjährige Kinder zur Verfügung stehen und nur in wenigen Gemeinden Plätze für behinderte Kinder unter drei Jahren angeboten werden. Da auch für diese Kinder Rechtsansprüche bestehen, müssen hier individuelle Lösungen gefunden werden. Es wird abzuwarten sein, wie sich durch den Inklusionsansatz, gerade in der Betreuung behinderter Kinder, die Bedarfe in den Gemeinden vor Ort entwickeln.

Deutlich schwierig stellt sich auch die Situation im Bereich der Ganztagsbetreuungsplätze dar. Ganztagsplätze für unter Dreijährige gibt es lediglich in einigen Gemeinden. In vielen Gemeinden bestehen diese Plätze erst ab dem ersten Lebensjahr oder noch später in altersgemischten Gruppen. In der Prognose des deutschen Jugendinstitutes zur Nachfrage von U3-Plätzen, geht dieses davon aus, dass wenn Eltern für Kinder unter einem Jahr eine Kinderbetreuung in institutioneller Form suchen, sie diese zu fast 50% in Form einer Ganztagsbetreuung benötigen. Bei Kindern von 1-3 Jahren liegt die Quote niedriger, es ist jedoch davon auszugehen, dass ein Viertel oder mehr Plätze als Ganztagsplätze benötigt werden. Vor allem alleinerziehende Elternteile benötigen häufig Ganztagsplätze, um die Existenz der Familie finanziell abzusichern. Hochqualifizierte junge Eltern, die früh nach der Geburt des Kindes wieder in ihren Beruf einsteigen möchten oder auch müssen, benötigen häufig schon innerhalb des

ersten Lebensjahrs des Kindes eine Ganztagsbetreuung. Allerdings sind in den meisten Gemeinden freie Tagespflegeplätze zu verzeichnen, so dass davon auszugehen ist, dass Eltern bedarfsgerecht ein Tagespflegeplatz angeboten werden kann.

Die Gemeinden Furtwangen und Gütenbach haben per Kooperationsvereinbarung die Kinderbetreuung für unter Dreijährige gemeinsam geregelt, d. h. Furtwangen bietet für die Bedarfe in Gütenbach Kinderbetreuung in Furtwangen an. Die Versorgungsquote für Furtwangen und Gütenbach gemeinsam liegt ohne Tagespflege derzeit bei 34%, inklusive Tagespflege bei 38%. Es ist davon auszugehen, dass die Bedarfe für beide Gemeinden gut gedeckt werden können.

Vier der Gemeinden, die derzeit Versorgungsquoten unter 20% aufweisen, planen in 2014 einen weiteren Ausbau der institutionellen Kinderbetreuung, so dass die Versorgungslücke nach und nach geschlossen werden kann. Lediglich eine Gemeinde, die eine Versorgungsquote unter 10% aufweist, plant nach unserem Kenntnisstand auch keinen weiteren Ausbau.

Die Elternbeiträge werden in 19 Gemeinden nach dem sogenannten Württemberger Modell und somit einheitlich berechnet. Lediglich eine Gemeinde berechnet nach einem anderen Berechnungsmodus. Im Württemberger Modell wird der Beitrag je nach Anzahl der Kinder, die in der Familie leben, berechnet. Eine Familie mit mehreren Kindern zahlt gestaffelt weniger Beitrag.

In einigen Gemeinden können Plätze geteilt werden, so dass sich beispielsweise zwei Kinder einen Platz teilen können. Dies hat vor allem den Vorteil, dass die Kosten für die Eltern gesenkt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Dezember werden sich die Verantwortlichen der Gemeinden und der Landkreis zum jährlichen Treffen zum Thema Kinderbetreuung in der seit einigen Jahren bestehenden Arbeitsgemeinschaft treffen, um die aktuelle Situation zu besprechen. Bisher gehen wir davon aus, dass Rechtsansprüche gut eingelöst werden können, es bei Bedarf in interkommunaler Zusammenarbeit auch gelingt, Bedarfe zu decken, die wir derzeit noch nicht absehen. Auch die Weiterentwicklung der Kinderbetreuung (Ganztagsbetreuung, Betreuung behinderter Kinder u.a.) insgesamt ist dabei regelmäßig Thema.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht zur Kinderbetreuung für unter Dreijährige wird zur Kenntnis genommen.